

**Satzung der Stadt Arnsberg
über die Festlegung der Gebietszonen
und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6
der Landesbauordnung - Stellplatzablösesatzung -
vom 25.05.1994**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW Seite 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW Seite 214) und des § 47 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW Seite 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW Seite 467) hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 18.05.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Zahlung eines Geldbetrages gem. § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung NW werden 2 Gebietszonen festgesetzt.

§ 2

(1) Die Gebietszonen werden wie folgt beschrieben:

Zone 1 Stadtbezirk Arnsberg:

Die Gebietszone wird durch die Straßenzüge Königstraße, Jägerstraße, Hallenstraße, Glockenturm, Ruhrstraße, Henzestraße, Löckestraße, Rumbecker Straße, Gambrianusstraße, Zum Schützenhof, Grafenstraße, Haarstraße, Hellefelder Straße, Klosterstraße und Prälaturststraße umgrenzt.

Zone 1 Stadtbezirk Neheim:

Die Gebietszone wird durch die Straßenzüge Burgstraße, Fresekenplatz, den Möhnefluß, Werler Straße, Schobbostraße, Möhnestraße, Friedenstraße, Alter Graben, Schwester-Aicharda-Straße, Graf-Gottfried-Straße, Stenbergstraße, Bremers Park, Lange Wende, Goethestraße und Fresekenweg umgrenzt.

Zone 2:

Diese Gebietszone umfaßt das gesamte restliche Stadtgebiet, soweit es nicht in den Zonen 1 enthalten ist.

(2) Die Gebietszonen 1 Stadtbezirk Arnsberg und Stadtbezirk Neheim sind in Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3

Der Geldbetrag je Stellplatz wird bei Zugrundelegung eines Satzes von 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbes festgelegt in

Zone 1 Stadtbezirk Arnsberg auf	15.000,00 DM
Zone 1 Stadtbezirk Neheim auf	15.000,00 DM
Zone 2 restliches Stadtgebiet auf	6.000,00 DM.

§ 4

Diese Satzung und die gemäß § 2 Abs. 2 dazugehörigen Pläne treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Arnsberg über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung vom 01.12.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Arnsberg über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung NW - Stellplatzablösesatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 25. Mai 1994

Paust
Bürgermeister